
Ausgabe 03/2026, veröffentlicht am 06.03.2026

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Eintragung von Wallhecken in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft	2 - 3

Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung der Eintragung von Wallhecken in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft

Mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, sind als Wallhecke bezeichnete geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Absatz 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz -NNatSchG-).

Wallhecken waren bereits seit 1935 durch die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken beziehungsweise seit 1981 durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz geschützt. Mit dem Inkrafttreten der Änderung des BNatSchG und dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz -NAGBNatSchG- (2009/2010), jetzt Niedersächsisches Naturschutzgesetz -NNatSchG-, gelten sie weiterhin als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Hierzu gehören auch Wallhecken, die zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind.

Wallhecken sind in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft einzutragen (§ 14 Absatz 9 NNatSchG). Der Landkreis Osterholz hat in ausgewählten Gebieten (Wallhecken-Schwerpunkträumen) Wallhecken erfasst und in das Verzeichnis eingetragen. Diese Wallhecken-Schwerpunkträume liegen in der Samtgemeinde Hambergen (Gemeinde Axstedt, Gemeinde Holste (Gemarkung Oldendorf), Gemeinde Lübberstedt, Gemeinde Hambergen und Gemeinde Vollersode), in der Stadt Osterholz-Scharmbeck (Gemarkungen Freißenbüttel, Garlstedt, Heilshorn, Hülseberg, Ohlenstedt, Osterholz-Scharmbeck, Pennigbüttel und Scharmbeckstotel), in der Gemeinde Ritterhude (Gemarkungen Stendorf und Werschenrege) und in der Gemeinde Schwanewede (Gemarkungen Beckedorf, Brundorf, Eggstedt, Hinnebeck und Schwanewede). Die Wallhecken können online im Geoportal des Landkreises Osterholz (<https://lkohz.maps.arcgis.com/home/index.html>) im Bereich „Natur, Landschaft und Umwelt“ im Layer „Schutzgebiete“ unter „Wallhecken“ oder direkt [hier](#) eingesehen werden. Zusätzlich kann beim Landkreis Osterholz, Untere Naturschutzbehörde, Kreishaus II, Bahnhofstraße 45 in 27711 Osterholz-Scharmbeck, während der Servicezeiten Einblick in die Geodatenauskunft genommen werden.

Allen betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten wird die Eintragung der erfassten Wallhecken hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 22 Absatz 3 Satz 8 NNatSchG).

Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden, zudem sind alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, verboten (§ 22 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 NNatSchG). Verstöße gegen diese Verbote stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro geahndet werden können (§ 43 Absatz 2 Nummer 11 NNatSchG). Unabhängig davon kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes, insbesondere durch Wiederherstellung der Wallhecke, angeordnet werden (§ 2 Absatz 2 NNatSchG).

Die Verbote gelten gemäß § 22 Absatz 3 Satz 4 und 5 NNatSchG nicht für

- Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
- die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
- Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,
- rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie
- das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu acht Metern Breite, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor der Durchführung.

Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet (§ 22 Absatz 3 Satz 6 NNatSchG).

Hinweis:

Mit der Erfassung der Wallhecken in den Wallhecken-Schwerpunkträumen der oben genannten Gemarkungen ist keine vollständige Erfassung aller Wallhecken im Landkreis Osterholz erfolgt. Auch solche Wallhecken, welche bisher noch nicht in das oben genannte Verzeichnis eingetragen worden sind, sind gesetzlich geschützt. Bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung dieser Wallhecken kann ebenfalls eine Wiederherstellung des bisherigen Zustandes angeordnet werden.

Osterholz-Scharmbeck, den 02.03.2026

Landkreis Osterholz

Der Landrat

Im Auftrag:

Piechotta